

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bismark (Altmark) für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung der Stadt Bismark (Altmark) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadt Bismark (Altmark) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 10.04.24 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bismark (Altmark) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	16.198.600,00 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	20.899.000,00 €
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.971.600,00 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.651.400,00 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.769.000,00 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.747.400,00 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	104.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

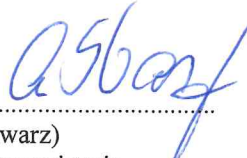
§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in der „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Bismark (Altmark)“ vom 07.03.2019 festgesetzt.

§ 6

- (1) Die Wertgrenze, unterhalb der die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zusammengefasst werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- (2) Die Aufwendungen und Auszahlungen des Produktes 2810300 – Heimatpflege-Ortschaftsmittel – werden für übertragbar erklärt.
- (3) Die Produktkonten 2810300.5318000 (deckungspflichtig) und 3661200.5221000 (deckungsberechtigt) sowie 2810300.7318000 und 3661200.7221000 werden für einseitig deckungsfähig erklärt.
- (4) Die Produktkonten 2810300.7318000 (deckungspflichtig) und 3661200.7853000 (deckungsberechtigt) werden für einseitig deckungsfähig erklärt.
- (5) Im Haushaltsjahr anfallende über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen für Abschreibungen gelten als genehmigt.

Stadt Bismark (Altmark), den 10.04.2024


.....
(Schwarz)
Bürgermeisterin

